

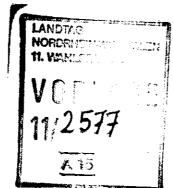
Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

mit 120 Überdrucken



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 33 01 / 34 33

Datum 22.*ハハ*. *ハ*993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Z A 1 - 10 - 15 - 524/93
I B 1, 40-26/0 Nr. 161/93

<u>Betr.:</u> Fragenkatalog der Fraktion DIE GRÜNEN zum Themenkomplex "Fachleiter / Fachleiter / Fachleiterinnen" an Ausbildungsseminaren;

<u>hier:</u> Ergänzende Fragen von Frau Schumann MdL zur Antwort des Kultusministeriums

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am Mittwoch, dem 24.11.1993 Anlg.: - 3 -

Zu Frage 1: Stellensituation der Fachleiter an Ausbildungsseminaren in Nordrhein-Westfalen

- 1. Es ist zutreffend, daß durch das 2. BesVNG die bis dahin ausgewiesenen Beförderungsämter für Fachleiterinnen und Fachleiter aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ersetzt wurden durch eine Zulagenregelung.
- 2. Dem von Ihnen zitierten Bewirtschaftungserlaß vom 31.08.1992 lag der Stellenzuweisungserlaß vom 13.02.1992 zugrunde, der auf Grund das Haushaltssoll überschreitender Bedarfsanmeldungen der Regierungspräsidenten restriktive Bewirtschaftungsvorgaben enthielt und die Regierungspräsidenten zu einem Bericht über die getroffenen Organisationsmaßnahmen aufforderte.

Die Berichte der Regierungspräsidenten veranlaßten mich erneut, diese als stellenbewirtschaftende Behörden zu ersuchen, bei der Fachleiterbestellung zum 15.12.1992 nicht nur das reduzierte Stellensoll des folgenden Haushaltes 1993 zu beachten, sondern bei der Entpflichtung von Fachleiterinnen und Fachleitern sich grundsätzlich an der Fachleiterrelation 10,5: 1 nach der tatsächlichen Belegungsquote zu orientieren.

Zutreffend ist, daß ohne ein derartiges Eingreifen auf Grund der fast das Haushaltssoll erreichenden Istbesetzung an Fachleiterinnen und Fachleitern, insbesondere im Gymnasialund berufsbildenden Bereich, für 1993 eine Überschreitung des Haushaltssolls zu befürchten war.

- 3. Liegt nun die tatsächliche Belegungszahl mit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern / Studienreferendarinnen und Studienreferendaren aus den genannten Gründen niedriger als ursprünglich prognostiziert, ist trotz Einhaltung des haushaltsmäßigen Stellensolls insgesamt grundsätzlich zu entpflichten. Die "gewonnene" Unterrichtskapazität kommt nach Wegfall der Ermäßigungsstunden der entpflichteten Fachleiterinnen und Fachleiter im Rahmen des pauschalierten 0,5 Bonus den Schulen zugute, da die Fachleiterinnen und Fachleiter sofort wieder voll unterrichtlich einzusetzen sind.
- 4. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Entpflichtung nach Maßgabe der Seminarbelegung teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen kann. Dies erklärt sich daraus, daß die Zahl der ausbildenden Fachleiterinnen und Fachleiter erst dann an die Belegungszahl angepaßt werden kann, wenn die Istbesetzung bekannt ist, d.h. grundsätzlich zum 15.06. bzw. 15.12.

Hinzu kommt, daß wegen der Vielzahl der Fächer, die in jedem Seminar angeboten werden müssen, und der begrenzten Ausbildungskapazität an den Schulen es in bestimmten Fachseminaren auch zur Bildung kleinerer Gruppen kommen muß.

5. Dabei wird die seit Jahren unveränderte Ausbilderrelation 10,5: 1 ausbildungsfachlich als nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend angesehen, zumal hiervon noch die Absetzung der hauptamtlichen Stellen erfolgt.

Auf die Ihnen bereits als Anlage mitgeteilten Ausführungen im IPG-Band II zu 1.52 Seite 35 ff nehme ich Bezug. Der Haushaltsentwurf 1994 sieht bei Nullstellen-Zuwachs hier allerdings keine Änderung vor. Dafür sind für die Ausbildung in Splitterberufen erstmals außerhalb der Relation 10,5 8 Stellen = 16 Fachleiter in den Haushalt eingestellt worden.

6. Bei Einhaltung des Haushaltssolls wird den Schulen keine Unterrichtskapazität entzogen, da sie im Rahmen des pauschalierten 0,5 Bonus die entsprechende Zahl an Ausgleichsstellen erhalten. Im Einzelfall läßt sich der höhere Einsatz einer Fachleiterin oder eines Fachleiters in einem Mangelfach an einem Studienseminar nicht ausschließen. Dies wird jedoch regional wieder ausgeglichen.

Werden Fachleiterstellen aus den bereitgestellten Ausgleichsstellen hingegen nicht voll in Anspruch genommen, erhalten die Schulen sogar vorübergehend eine relative Besserversorgung. Dies gilt z.B., wenn in den Primarstufenseminaren auf den Ausgleichsstellen bereits zum Schuljahresbeginn neue Lehrerinnen und Lehrer eingestellt worden sind, die Bestellung zusätzlicher Fachleiterinnen und Fachleiter aber erst zum Einstellungstermin 15.12. des Jahres erfolgt.

Zu Frage 5: "Parken" von Fachleiterinnen und Fachleitern

Fachleiterinnen und Fachleiter, die nicht in der Ausbildung eingesetzt wurden, sind auch in der Vergangenheit zu jedem Zeitpunkt mit voller Stundenzahl ohne Grundentlastung an die Schulen zurückgekehrt und haben dort mit vollem Deputat als Lehrerinnen und Lehrer gearbeitet. Der Sachverhalt eines notwendigen Abbaus von Fachleiterstellen trat erstmals mit der Schließung einer großen Anzahl von Seminaren im Bereich der Sekundarstufe II (10 Seminare Gymnasium/Gesamtschule, 4 Seminare Berufsbildende Schulen) im Jahr 1987 auf.

Zu den Fragen 2, 3 und 5: Koordinierungsaufgaben von Fachleiterinnen und Fachleitern, die nicht in der Ausbildung eingesetzt sind

Wie bereits in 5 ausgeführt, sind die nicht eingesetzten Fachleiterinnen und Fachleiter als Lehrerinnen und Lehrer ohne Grundentlastung an den Schulen tätig. Die dem Beförderungsamt entsprechenden Sonderaufgaben werden, soweit es sich nicht um ausbildungscurriculare Aufgaben handelt, von den Schulleiterinnen und Schulleitern angeordnet. Dies wurde den Regierungspräsidenten mit Runderlaß vom 09.02.1988 mitgeteilt.

Zu Frage 9: Sicherung der Ausbildung durch schulformkompetente Fachleiter und Fachleiterinnen

In Ergänzung der Antwort zu Frage 9 erhalten Sie die Aufstellung über die Verteilung der Sekundarstufen-I-Fachleiterinnen und -Fachleiter an den Schulformen der Sekundarstufe I.

Es wird darauf geachtet, daß bei der Entpflichtung von Fachleiterinnen und Fachleitern bzw. bei der Besetzung von Fachleiterstellen die Anteile der an den verschiedenen Schulformen tätigen Fachleiter landesweit in etwa dem Quotierungsschlüssel, der seit jeher nur eine Orientierungsfunktion hatte, entsprechen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Quotierungsschlüssel seit Einführung des Schulformschwerpunktes Gesamtschule in der S I-Ausbildung (1989) und der damit verbundenen Beauftragung von Fachleiterinnen und Fachleitern aus der Gesamtschule verändern mußte und noch weiter verändern wird. So werden bei Neuausschreibungen von Fachleiterstellen Bewerberinnen und Bewerber aus der Gesamtschule bevorzugt.

Übersicht: Prozentualer Anteil der Fachleiter/innen an den Schulformen der Sekundarstufe I

Jahr	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Gesamtschule
1989	42,8 %	27,2 %	26,1 %	3,9 %
1990	42,2 %	29.2 %	22,8 %	5,7 %
1991	41,5 %	31,3 %	19,3 %	7,7 %
1992	41.9 %	30,5 %	19,3 %	8,3 %
1993	42,2 %	29,3 %	19,2 %	9,2 %

Zu Frage 10: Einsatz von S I-Fachleiterinnen und -Fachleitern für die S II/S I-Ausbildung

Die bildungspolitisch und ausbildungsdidaktisch sinnvolle Gliederung der Ausbildung in die Tätigkeit an der Schwerpunktschule und eine dieser Phase vorgelagerte Ausbildung an einer anderen Schulform führt im Ausbildungsgang aufgrund massiver Umstellungsbedarfe beim Wechsel der Schulform zu erheblichen Leistungseinbrüchen bei den Auszubildenden. Die Kontinuität der Ausbilderinnen und Ausbilder ist in dieser Situation zum Auffangen der Schwierigkeiten äußerst wichtig. Im übrigen würde auch die Ausbilderin oder der Ausbilder mit dem Lehramt für die Sekundarstufe I in der Regel nur eine Schulform repräsentieren. Außerdem müßte dann auch der wechselseitige Einsatz von Fachleiterinnen und Fachleitern aus dem Bereich der Sekundarstufe II Berufsbildende Schulen und Gymnasium/Gesamtschule erfolgen.

Der gegenwärtig praktizierte kontinuierliche Einsatz von S II/S I-Fachleiterinnen und -Fachleitern für die Referendarinnen und Referendare wird seit zehn Jahren in dieser Weise gehandhabt. Zwischenzeitlich haben die Fachleiterinnen und Fachleiter durch die Ausbildungsarbeit an den Schulen der Sekundarstufe I sowohl komplexe Kenntnisse in bezug auf diese Schulformen gewonnen als auch durch die ständig aktualisierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Belangen der unterschiedlichen Schulformen eine hohe Sensibilität für deren Belange erworben.

Es gibt keine Fachleiterinnen und Fachleiter für die Hauptschule oder Realschule, sondern nur Fachleiterinnen und Fachleiter für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Diese Fachleiterinnen und Fachleiter unterrichten an den verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I und werden in Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe I tätig.

Sekundarstufen-I-Studienseminare werden daher jetzt und künftig benötigt. Eine Schließung kann daher nicht zur Diskussion stehen.

Zu Frage 11: Unterschiedliche Einstufung in den Bundesländern

Durch den Hinweis auf das Bundesbesoldungsgesetz war nicht beabsichtigt, eine einheitliche länderübergreifende Besoldungsregelung für Fachleiter zu suggerieren. Mir ist bekannt, daß in anderen Bundesländern aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes Fachleiterinnen/ Fachleiter besoldungsrechtlich anders bewertet werden als in Nordrhein-Westfalen. Dies liegt aber begründet in der unterschiedlich strukturierten Lehrerausbildung und dem daraus resultierenden Einsatz der Fachleiterinnen und Fachleiter. Im Land Nordrhein-Westfalen werden Lehrkräfte grundsätzlich neben ihrer Unterrichtstätigkeit mit Fachleitungsfunktionen betraut, während in anderen Bundesländern sogenannte hauptamtliche Fachleiterinnen und Fachleiter eingesetzt werden, für die dann nach der Ermächtigung des Bundesbesoldungsgesetzes landesrechtlich ein Beförderungsamt ausgebracht werden kann.

Entgegen Ihrem Verständnis sollte mit den Ausführungen im Absatz 2 der Antwort zur Frage 11 die unterschiedliche Bewertung der Fachleitungsfunktionen nicht begründet werden. Es sollte lediglich deutlich gemacht werden, daß sich die auf dem Ausbildungsprinzip aufbauende besoldungsrechtliche Bewertung der Lehrämter auch in der Bewertung der Fachleitungsfunktionen widerspiegelt.

Zu Frage 12: Zwänge des öffentlichen Dienstrechts

Ihrer Frage war zu entnehmen, daß eine einheitliche Bewertung der Fachleitungsfunktion innerhalb der einzelnen Lehrerlaufbahn favorisiert wurde. In der Antwort wurde aufgezeigt, wie dieses Ziel erreicht werden könnte. In dem Lösungsvorschlag kann eine Diskriminierung einer Gruppe von Fachleitern nicht erkannt werden.

(Hans Schwier)